

3/01**Richtlinien zur Förderung der Vereine der Stadt Reichelsheim**

Zur Förderung der Vereine, Sport-, Kultur- und Sozialarbeit, erlässt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.04.1986, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.02.2001, folgende Richtlinien:

1. Grundsätze

- 1.1 Die Vereins-, Sport-, Kultur- und Sozialarbeit hat eine besondere gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Die Stadt Reichelsheim erkennt daher die Arbeit des kulturellen, sportlichen und sozialen Vereinslebens an. Die Anerkennung der Bedeutung der Vereine bedingt eine Förderung. Aus diesem Grunde werden die nachstehenden Richtlinien für die Förderung der Vereine in Reichelsheim herausgegeben.
- 1.2 Die Richtlinien haben das Ziel, eine überschaubare Förderung zu gewährleisten. Durch sie sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, über längere Zeit hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse sinnvoll eingesetzt werden können.
- 1.3 Die Förderung nach den Richtlinien hat nicht das Ziel, die Selbstständigkeit der Vereine einzuschränken. Durch sie sollen vielmehr die Eigenständigkeit gestärkt, die Eigeninitiative gefördert sowie ihre Arbeit unterstützt und belebt werden.
- 1.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Jedoch soll eine Gleichbehandlung gewährleistet sein.

2. Nutzung der stadteigenen Sportanlagen

- 2.1 Die städtischen Sportanlagen werden sporttreibenden Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Durch die unentgeltliche Bereitstellung der Sportanlagen wird die Haftung der Vereine für entstandene Schäden nicht aufgehoben.
- 2.2 Als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung durch die Stadt Reichelsheim beteiligen sich die Vereine an der laufenden Pflege und Unterhaltung der städtischen Sportanlagen entsprechend der Benutzungsordnung.
- 2.3 Die Stromkosten für das Betreiben von Flutlichtanlagen und für die Reinigung der Plätze und Einrichtungen gehen zu Lasten der Vereine.

- 2.4 Die sonstigen Kosten für Wasser, Strom und Heizung gehen zu Lasten der Stadt. Die Benutzer haben durch energiebewusstes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass diese Kosten niedrig gehalten werden.
- 2.5 Die Benutzer der städtischen Sportanlagen haben Beschädigungen zu vermeiden und sind verpflichtet, aufgetretene Schäden unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Sie haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung der Anlagen beeinträchtigen könnte.

3. Zuschüsse

3.1 Zuschüsse an Vereine

- 3.1.1 Zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Vereinsarbeit dienen, können besondere Zuschüsse gewährt werden.
- 3.1.2 Die besonderen Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Auf bereits erhaltene öffentliche Zuschüsse (z.B. Kreis-, Landes- und Spitzenverbände) ist hinzuweisen.
- 3.1.3 Die Kosten für die vorgesehenen Anschaffungen sind nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist zu belegen.
- 3.1.4 Bezuschussungsfähig sind nur Gegenstände, die in das Eigentum des Vereins übergehen. Zuwendungsfähige Kosten sind die Anschaffungskosten abzüglich gewährter Zuschüsse von Dritten (z.B. Kreis, Land, Bund, Verband etc). Die Höhe des Zuschusses beträgt 1/3 der zuwendungsfähigen Kosten, maximal €1.050,- pro Jahr und Verein. Bei Gesangsvereinen gelten die Dirigentenentgelte als zuwendungsfähige Kosten. Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind Gegenstände, die ausschließlich dem dauernden persönlichen Gebrauch einzelner Vereinsmitglieder dienen, wie z.B. Sportkleidung.
- 3.1.5 Für die Bewässerung der Tennisplätze wird dem Kostenträger ein Zuschuss in Höhe von 90 % der Brutto-Wasserbezugskosten gewährt.
Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 500 Euro pro Jahr und Verein.

3.2 Förderung der Jugendarbeit

3.2.1 Außerschulische Bildungsarbeit

Für Veranstaltungen im Rahmen außerschulischer Bildungsarbeit kann ein Zuschuss von 50 % der tatsächlichen Kosten gewährt werden. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt €3,- je Teilnehmer./Teilnehmerin und Tag, maximal €18,- je Teilnehmer/Teilnehmerin und Seminar. Referentenkosten können mit 50 % maximal mit €60,- je Seminar, bezuschusst werden.

3.2.2 Ausbildung von Jugendgruppenleitern und Jugendgruppenleiterinnen

Die Schulung von Jugendgruppenleitern und Jugendgruppenleiterinnen und ehrenamtlichen Betreuern./Betreuerinnen stellt ein besonderes Anliegen der Jugendarbeit dar. Antragsteller/Antragstellerinnen, die an entsprechenden Seminaren der Verbände teilnehmen, können einen Zuschuss in Höhe von 70 % der vom Teilnehmer/Teilnehmerin zu tragenden Kosten erhalten. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt €7,-- je Teilnehmer/Teilnehmerin und Tag.

3.2.3 Förderung von Initiativen und Modellprojekten

Für besondere Initiativen von Jugendgruppen im sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich können Zuschüsse gewährt werden. Gleiches gilt für Modellprojekte und Maßnahmen zur Förderung der Kooperation von Gruppen mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Über die Höhe der Bezuschussung entscheidet der Magistrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.2.4 Förderung von Gruppenfahrten

Für mehrtägige Gruppenfahrten und Lageraufenthalte von innerstädtischen Jugendgruppen kann ein Zuschuss in Höhe von € 2,-- je Teilnehmerin und Teilnehmer und Tag gewährt werden. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt € 10,-- je Teilnehmerin und Teilnehmer.

3.3 Förderung der Seniorenarbeit

Die Stadt Reichelsheim unterstützt die Seniorenarbeit innerhalb der Gesamtstadt Reichelsheim. Hierfür wird ein Haushaltsansatz von €1.000,-- pro Jahr zur Verfügung gestellt. Über die Höhe der Bezuschussung entscheidet der Magistrat.

3.4 Krabbelstuben

3.4.1 Für Krabbelstuben, deren Rechtsform die eines eingetragenen Vereins ("e.V.") ist, gelten folgende abweichende Zuschussregelungen, soweit kommunale Einrichtungen für Kinder im Vorkindergartenalter nicht bestehen.

3.4.2 Für Krabbelstuben, die eine regelmäßige Betreuung durch eine ausgebildete Erzieherin gewährleisten, beträgt die Höhe des Zuschusses ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten, maximal €2.000,-- pro Jahr und Krabbelstube, wobei die Entgelte für die ausgebildete Erzieherin als zuwendungsfähige Kosten gelten. Befindet sich die Krabbelstube in zur Verfügung gestellten städtischen Räumen, so vermindert sich der Zuschuss auf max. €1.300,--.

- 3.5 Ist der Gesamtbetrag aller beantragter Zuschüsse größer als der Betrag der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so sind die Zuschüsse im entsprechenden Anteil zu kürzen.

4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung von vereinseigenen Anlagen

- 4.1 Förderungsfähig sind der Neubau, die Erweiterung und die Verbesserung von vereinseigenen Anlagen, z.B. Sportstätten. Verbesserungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn es sich dabei um grundlegende Verbesserungen handelt, die über reine Unterhaltungs- und Pflegearbeiten hinausgehen und damit auf Dauer die Nutzung der Anlage wesentlich verbessern.
Ist der Verein nicht Eigentümer des Geländes auf dem die Anlage errichtet werden soll, so muss die Nutzung des Geländes für den Verein langfristig - mindestens auf die Dauer von 25 Jahren - gesichert sein (z.B. durch Erbbaurecht oder einen für die genannte Zeit unkündbaren Pacht- oder Nutzungsvertrag). Entsprechendes gilt für Erweiterungen und grundlegende Verbesserungen von Anlagen.
- 4.2 Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung steht. Zuschüsse der öffentlichen Hand oder Dachorganisationen gelten nicht als Eigenleistung.
Mit dem beantragten Zuschuss muss die Finanzierung der Maßnahme gesichert sein (Restfinanzierung).
- 4.3 Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Magistrat im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
Der Zuschuss kann 25 % der Kosten betragen, jedoch nicht mehr als €4.000,--.
- 4.4 Dem Zuschussantrag sind beizufügen: Eigentümersnachweis bzw. Nachweis über die Nutzungsberechtigung, Planunterlagen, Kostenvoranschlag mit prüfungsfähigen Unterlagen, Finanzierungsplan.
- 4.5 Sofern die tatsächlichen Kosten nach dem Verwendungsnachweis unter den im Kostenvoranschlag veranschlagten Kosten zurückbleiben, kann der Zuschuss anteilig gekürzt werden. Bei Kostenüberschreitungen findet eine Nachbewilligung nicht statt.

5. Nutzung der stadteigenen Räume

- 5.1 Für die Nutzung stadteigener Räume gelten die jeweiligen Gebührenordnungen.

6. Ehrungen von Vereinen

- 6.1 Vereinen, die ein Jubiläum in der Öffentlichkeit feiern, wird ein besonderer Zuschuss gewährt.

- 6.2 Der Zuschuss wird gewährt für die
- | | | |
|-----------------|----------------------------------|-------|
| 25- Jahrfeier | in Höhe eines Geldgeschenkes von | 150 € |
| 50- Jahrfeier | in Höhe eines Geldgeschenkes von | 300 € |
| 75- Jahrfeier | in Höhe eines Geldgeschenkes von | 450 € |
| 100-. Jahrfeier | in Höhe eines Geldgeschenkes von | 600 € |

Für die 125-, 150-, 175- usw. Jahrfeiern wird ein Zuschuss in Höhe von 600 € gewährt.

7. Pokale

- 7.1 Über die Stiftung von Pokalen und sonstigen Ehrengaben entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher im Einvernehmen mit dem Magistrat.

8. Antragsfristen

- 8.1 Anträge nach Ziff. 3 für die Beschaffung von Geräten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Vereinsarbeit dienen, sind bis zum 1. August eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen.

- 8.2 Anträge nach Ziff. 4 für den Neubau, Erweiterung und Verbesserung von vereinseigenen Anlagen sind bis zum 1. August eines laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.

9. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- 9.1 Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

- 9.2 Alle Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, ansonsten sind sie zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinien zur Förderung der Vereine der Stadt Reichelsheim treten am 01.01.2002 in Kraft.

- 10.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1995 außer Kraft.

Reichelsheim, den

Der Magistrat der Stadt

gez. Wagner
-Bürgermeister-

Eingearbeitet:

Nachtrag vom.....

Nachtrag vom

